

## **Merkblatt für die Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage – Information zum Anmeldeverfahren und zur Anchlusserstellung**

### Allgemeines

Grundlage für den Netzanschluss einer Eigenerzeugungsanlage sind die DIN-VDE-Vorschriften, die TAB (Technische Anschlussbedingungen) und insbesondere die VDEW-Veröffentlichung „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, in der jeweils gültigen Fassung.

### Anmeldeverfahren

Der Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage ist vor Montagebeginn anzuzeigen. Für die Anmeldung und die weitere Bearbeitung sind vollständige Unterlagen erforderlich. Für die Anmeldung verwenden sie das direkt bei uns erhältliche Datenblatt „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (s. Internet). Zusätzlich lassen sie durch die Netzverträglichkeit und den möglichen Anschluss an das Netz prüfen mit dem „Auftrag zur Netzverträglichkeitsprüfung für eine Eigenerzeugungsanlage“ (s. Internet). Dies kann vor Fehlinvestitionen schützen.

Für die Anmeldung der Photovoltaikanlage und die weitere Bearbeitung ist das vollständig ausgefüllte Datenblatt „Datenerfassungsblatt Photovoltaikanlagen“ (s. Internet) erforderlich.

**Die Konformitätserklärung, die Unbedenklichkeitsbescheinigung der eingesetzten Wechselrichter und ein Datenblatt der eingesetzten Solarmodule ist der Anmeldung beizufügen.**

- Lageplan aus dem die Grundstücksgrenze und der Aufstellungsort hervor gehen
- Datenblatt mit den technischen Daten der Anlage (NS bis 300 kW; MS > 300 kW) + Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz
- Übersichtsschaltbild der Anlage mit Angabe der Betriebsmittel

**Unvollständige Anmeldungen können nicht bearbeitet werden.**

**Eigenerzeugungsanlagen bis 30kVA** Einspeiseleistung müssen über eine selbsttätige Freischaltstelle verfügen. Ist eine jederzeit zugängliche Trennstelle vorhanden, kann auf eine selbsttätige Freischaltstelle verzichtet werden.

**Für Eigenerzeugungsanlagen größer 30kVA** ist in jedem Fall eine jederzeit zugängliche Trennstelle erforderlich. Darüber hinaus ist zusätzlich zu der jederzeit zugänglichen Trennstelle eine Schutzeinrichtung (konventioneller Schutz) erforderlich, der die gesamte Eigenerzeugungsanlage vom Netz trennt.

**Eigenerzeugungsanlagen größer 100kVA** hat der Anlagenbetreiber gem. § 6 EEG mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung auszustatten, so dass es dem Netzbetreiber möglich ist, die Anlage jederzeit abschalten zu können.

**Für Anlagen > 30kVA ist stets eine Netzverträglichkeitsprüfung durchzuführen.**

**Erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen wird die Netzverträglichkeit der geplanten Anlage geprüft und Einspeiseleistung reserviert.**

Sie erhalten eine schriftliche Antwort über das Ergebnis der Prüfung ihrer Anmeldung. Wenn die geplante Anlage in das Netz einspeisen kann, wird im Antwortschreiben ein Ansprechpartner, der für den weiteren Projektfortschritt verantwortlich ist, genannt.

Inbetriebsetzung / Zahlung der Vergütung

Wurde dem Netzanschluss schriftlich zugestimmt und durch einen bei den SWF zugelassenen Fachbetrieb eine Fertigstellungsanzeige erstellt, kann die Anlage **nach vorheriger Terminabstimmung** gemeinsam mit dem im Zustimmungsschreiben genannten Inbetriebsetzer der SWF in Betrieb genommen werden.

Die Inbetriebsetzung einer Eigenerzeugungsanlage erfolgt nach Punkt 4 der VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“. Diese ist unter [www.stadtwerke-forchheim.de](http://www.stadtwerke-forchheim.de) abrufbar.

**Eine Inbetriebsetzung wird nur durchgeführt wenn das unterzeichnete Inbetriebsetzungsprotokoll im Original vorliegt. Diese übergeben Sie bitte bei der Inbetriebnahme an unseren Inbetriebsetzer. Vor der Inbetriebnahme muss der vollständige und unterzeichnete Inbetriebsetzungsantrag bei den SWF vorliegen.**

Nach Erfüllung der oben genannten technischen Voraussetzungen und nach erfolgter Inbetriebsetzung, erhalten Sie unser „Begrüßungsschreiben“.

Zähl- und Messeinrichtungen

Beim Betrieb einer Eigenerzeugungsanlage wird grundsätzlich der bereits vorhandene Bezugszähler (Lieferung SWF an Kunden) durch einen Zähler ersetzt. Dies gilt nicht bei Einspeisung der Gesamtenergie in das SWF-Netz.

Für die Erfassung der eingespeisten Energie ist ein zusätzlicher Zähler erforderlich. Für den Einbau dieses Lieferzählers (Kunde der SWF) wird ein freier Zählerplatz gemäß TAB 2007 benötigt.

Die Kosten für den Austausch des Bezugszählers, den Einbau des Lieferzählers und die Abnahme der Anlage werden dem Betreiber gemäß den Ergänzenden Bestimmungen der SWF in Rechnung gestellt. Wird der Lieferzähler von den SWF gestellt, so wird der der Art der Messung entsprechende jährliche Verrechnungspreis fällig.

Der Betreiber ist gemäß EEG berechtigt den Lieferzähler zu stellen. Auf dem Inbetriebsetzungsantrag des Elektroinstallateurs ist dies deutlich zu vermerken. In diesem Fall wird auf die Einhaltung folgender in Auszug wiedergegebener gesetzlicher Vorgaben aus dem Eichgesetz und der Eichordnung durch den Betreiber hingewiesen:

§ 25 Eichgesetz: Es ist verboten, Messgeräte zur Bestimmung der elektrischen Energie ungeeicht im geschäftlichen Verkehr zu verwenden.

§ 16 Eichgesetz: Die für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlichen Personen haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§6 Eichordnung: Wer ein Messgerät nach §25 Eichgesetz verwendet muss: das Messgerät so aufstellen, anschließen, handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet ist, den Hauptstempel des Messgeräts und eine zusätzliche Angabe „Geeicht bis ....“ entwerfen, sobald die Gültigkeit der Eichung nach §13 EO vorzeitig erloschen ist und eine in der Zulassung vorgeschriebene Wartungs- und Gebrauchsanweisung so beim Gerät aufbewahren, dass sie jederzeit verfügbar ist.

§7 Eichordnung: Messgeräte sind für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Messgeräte, die nicht am Gebrauchsort geeicht werden, sind bei der zuständigen Behörde oder an einem von ihr angegebenen Prüfungsort zur Eichung vorzuführen und nach der Eichung dort abzuholen.

§ 12 Eichordnung: Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist auf zwei Jahre befristet, soweit sich nicht aus diesem Teil oder aus Anhang B etwas anderes ergibt. Anhang B: 20.1 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit Induktionsmesswerk Gültigkeitsdauer 16 Jahre  
Anhang B: 20.3 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit elektronischem Messwerk für direkten Anschluss Gültigkeitsdauer 8 Jahre.

§ 13 Eichordnung: Die Gültigkeit der Eichung erlischt vorzeitig, wenn das Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält, ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Gerätes haben kann, die vorgeschriebene Bezeichnung des Messgeräts geändert oder eine unzulässige Bezeichnung, Messgröße, Einteilung angebracht wird, der Hauptstempel oder ein Sicherungsstempel unkenntlich, entwertet oder vom Messgerät entfernt ist.

§ 31 Eichordnung: Geeichte Messgeräte können nachgeeicht werden, wenn sie die geltenden Eichfehlergrenzen einhalten und den sonstigen Anforderungen entsprechen, die bei der Ersteichung gegolten haben.

**Stadtwerke Forchheim GmbH**